

Der sächsische Erzähler,

Zeitung für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Herausgeber Nr. 22.

Vierundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Abt.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Volksfristliche Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt;
jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Erhält jedes Werktag Abends für den folgenden Tag.
Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen
Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. M. 50 J., bei
Bestellung ins Haus 1. M. 70 J., bei allen Postanstalten
1. M. 50 J. extra Belehrgebühr.
Eingelte Nummern kosten 10 J.

Bestellungen werden angenommen:
für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungs-
händlern, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso
auch bei allen Postanstalten.
Nummer der Zeitungsliste 6587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Anzeigen, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
finden, werden bis vorne 10 Uhr angenommen, größere und
kompliziertere Anzeigen tags vorher. Die vierseitige Kor-
pusseite 12 J., die Reklamezelle 20 J. Geringster An-
zeigentrag 40 J. Für Rücksichtnahme unverlangt einge-
sandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Die diesjährigen Manöver betr.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Herbstübungen, welche vom 31. August bis mit 24. September im hiesigen Bezirk stattfinden, gibt die
Königliche Amtshauptmannschaft Folgendes bekannt:

Es finden statt:

1. Die Regiments- und Brigadeübungen der 32. Feldartillerie-Brigade

- am 31./8. Ober- und Niederneukirch—Rupprechtsbäuer—Oberpitschen—Schmölz—Tröbigan—Raundorf—Giebelshäuser.
- 2./9. Bautzen—Radibor—Storcha—Göda.
- 3./9. Nadelwitz—Niederlaima—Bitten—Borschluss.
- 4./9. Bautzen—Radibor—Storcha—Göda.
- 5./9. Bautzen—Salzenforst—Kleinseitschen—Weihnauditz—Obergurig—Bautzen.
- 6./9. Weihnauditz—Stiebitz—Salzenforst—Göda.
- 7./9. Weihnauditz—Doberschütz—Niederlaima—Weischwitz—Preititz.

2. Die Brigademanöver der 63. Infanterie-Brigade

- am 12./9. Kleinbautzen—Doberschütz—Spree—Burt—Bautzen—Jenitzsch—Borschluss—Neupurschwitz—Purschwitz.
- 13./9. Kleinbautzen—Doberschütz—Spree—Burt—Bautzen—Jenitzsch—Borschluss—Neupurschwitz—Purschwitz—Schedewitz—Pommritz—Drehsa—Wurzen—Cannewitz.
- 14./9. Kunisch—Canitz—Christina—Rübschütz—Jenitzsch—Nadelwitz—Burt—Doberschütz—Preititz—Cannewitz—Belgern—Wurzen.

3. Die Brigademanöver der 64. Infanterie-Brigade

- am 12./9. Cölln—Vuga—Voga—Götschwitz—Oberuhna.
- 13./9. Nebeschütz—Großdhähnchen—Stacha—Rothnauditz—Kleinpraga.
- 14./9. Weihnauditz—Gauzig—Raundorf—Niederneukirch—Oberneukirch—Drehschen.

4. Die Divisionsmanöver.

- am 16. u. Im Raum Bahn von Haltepunkt Bescha—Neschwitz—Bautzen—Spree von Bautzen bis Nodewitz, Bahn von Haltepunkt Nodewitz bis Bahnhof Oberneukirch, Linie Bahnhof Oberneukirch—Raundorf—Nedewitz—Großdhähnchen—Großwitz—Rückelwitz—Doberschütz—Bescha.
- am 19. u. Im Raum Bahn von Haltepunkt Quoos—Bautzen, Bahn von Quoos—Bautzen bis Bf. Pommritz—Drehsa—Cannewitz—Gleina—Guttau—Leichnam—Rauppa—Compte—Luppa—Quoos.
- am 22., 23. und 24. September die

Körpersmanöver.

Für die in den vorbezeichneten Geländen liegenden Fluren wird Folgendes angeordnet.

Die Grundstücksbesitzer wollen in ihren Ernteinteilungen mit auf die bevorstehenden Manöver Bedacht nehmen und ihre Felder, soweit es die Früchte gestatten, vor der Zeit der Truppenübungen abernten, auch dafür sorgen, daß bis dahin die Felder von Getreidepuppen bereit werden.

Weiter werden die Grundstücksbesitzer veranlaßt, die zur Zeit der Übungen noch nicht abgeernteten und mit wertvollen Früchten (wie Raps, Kleesamen, Kraut, Rüben, Gras usw.) bestandenen Felder, sowie Gärten, Parkanlagen, Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchstationen, endlich junge Holzplantagen, soweit sie als zu schonende Flächen nicht schon von weitem für jedermann deutlich erkennbar sind, zum Zeichen, daß sie von den Truppen nicht betreten werden sollen, durch auffallende, sowie weithin sichtbare Warnungszeichen (Strohwische usw., kleine Flaggen) kenntlich zu machen.

Flurzäden auf derartigen, nicht in der angegebenen Weise kenntlich gemachten Grundstücken werden nicht vergütet.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen werden die Grundstücksbesitzer weiter veranlaßt, Steinbrüche, Sand-, Leh-, Kiesgruben, tiefliegende Teiche, alte Bergwerksstellen, Tornische, Morast und Bergleichen an den Steilhängen und Rändern durch Strohseile und schwarze Fühlchen deutlich wahrnehmbar abzugrenzen; während der Dauer der Herbstübungen dürfen ferner Ecken, Säulen, Pfähle, Walzen und sonstiges Adergerät auf den Feldern nicht liegen bleiben.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen wird an den Säumigen mit Geldstrafe bis zu 50 M. geahndet werden. Auch sollte jedermann vergegenwärtigen, welche schwere Verantwortung er auf sich lastet, falls infolge seiner Säumigkeit ein Unglücksfall eintreten sollte.

Die Zuschauer beim Manöver werden auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Unbedeutendes Gehren, Fahren und Reiten auf Gärten, noch nicht abgeernteten Feldern, Wiesen und Schonungen wird nach § 368,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Flurzäden, die durch Zuschauer verursacht worden sind, werden vom Militärsatz nicht vergütet. Die Landgendarmerie und die Feldgendarmeriepatrouillen werden angewiesen werden, die Zuschauer so zu leiten, daß sie auf abgeernteten Fluren Aufstellung finden und die Übung genügend beobachten können, ohne sie zu stören.

Verhädigungen der militärischen Feldtelegraphenleitungen werden nach §§ 317, 318 des Reichsstrafgesetzbuchs geahndet.

Den Anweisungen der Königlichen Gendarmerie, der örtlichen Polizeivorgänge, sowie der zur Ausübung des Polizeidienstes beschäftigten Feldgendarmerie (kenntlich durch einen Ringkragen von weißem Metall), welcher alle Bewegnisse der Civilgendarmerie zu beobachten, ist unweigerlich Folge zu leisten.

Die Herren Gemeindevorstände und Gutsvorsteher haben sorgfältig darüber zu wachen, daß den in vorstehender Bekanntmachung getroffenen Anordnungen nachgegangen wird.

Im Hinblick darauf, daß die Verpflegung für Mann und Pferd im Quartier durch die Quartierwirte erfolgt, wird noch Folgendes bemerkt:

Wird für Offizielle Verpflegung beansprucht, so beträgt der Vergütungssatz

für die volle Tageskost 2 M. 50 Pf.

für die Mittagskost allein 1 : 25 :

für die Abendkost allein — : 75 :

für die Morgenskost allein — : 50 :